

Auszug aus Mitteilungsblatt 2024 / Nr. 15 vom 01. März 2024

## **111. Verordnung über die Durchführung von Weiterbildungsstudienprogrammen an der Universität für Weiterbildung Krems (UWK)**

### **1. Zulassungsverfahren**

Mit Übermittlung des Dokuments „Anmeldung und Antrag auf Zulassung“ durch den\_ die Bewerber\_in im System „UWKonline“ wird die Anmeldung zum jeweiligen Weiterbildungsstudienprogramm (= Weiterbildungsstudium gemäß § 56 Abs. 2 UG oder Weiterbildungsprogramm gemäß § 56 Abs. 1 UG) für den\_ die Bewerber\_in rechtsverbindlich.

Nach positiver Absolvierung eines allenfalls vorgesehenen Auswahlverfahrens für das Weiterbildungsstudienprogramm übermittelt die Universität für Weiterbildung Krems (UWK) eine schriftliche Bestätigung über die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen an den\_ die Bewerber\_in. Die Zulassung zum Weiterbildungsstudienprogramm wird erst mit der vollständigen Vorlage der nötigen Originaldokumente gemäß den Vorgaben der UWK und dem Einlangen des fälligen Weiterbildungsstudienbeitrags (= Lehrgangsbeitrag gemäß § 56 Abs. 5 UG) innerhalb der Zulassungsfrist rechtswirksam.

Die Vorlage der Originaldokumente kann persönlich oder unter Verwendung technischer Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung (z.B. Videokonferenz) erfolgen. Bei Vorlage der Originaldokumente unter Verwendung technischer Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung führt die UWK stichprobenartige Überprüfungen durch. Bei diesbezüglicher schriftlicher Aufforderung per E-Mail sind die Originaldokumente unverzüglich nach Erhalt der Aufforderung dem Servicecenter für Studierende der UWK zur Überprüfung vorzulegen.

Entstandene Aufwendungen in Zusammenhang mit dem Zulassungsverfahren können der UWK nicht in Rechnung gestellt werden.

Sollte für das jeweilige Weiterbildungsstudienprogramm eine Maximalteilnehmer\_innenzahl gelten, werden, sofern für das Zulassungsverfahren des Weiterbildungsstudienprogramms hierfür keine abweichenden Regelungen vorgesehen sind, die Anmeldungen in der Reihenfolge ihres Einlangens berücksichtigt.

Für Austauschstudierende ist eine befristete Zulassung möglich. Es gelten hierfür die durch das Rektorat der UWK festgelegten ergänzenden Bestimmungen.

### **2. Weiterbildungsstudienbeitrag und Zahlungsmodalitäten**

Für alle Weiterbildungsstudienprogramme der UWK ist ein vom Rektorat festgelegter und im Mitteilungsblatt der UWK veröffentlichter Weiterbildungsstudienbeitrag zu entrichten. Dieser ist im Dokument „Anmeldung und Antrag auf Zulassung“ angeführt. Der

## **Auszug aus Mitteilungsblatt 2024 / Nr. 15 vom 01. März 2024**

Weiterbildungsstudienbeitrag ist derzeit umsatzsteuerbefreit. Weitere Kosten wie beispielsweise Reise-, Aufenthalts- oder Verpflegungskosten sowie Exkursionskosten sind im Weiterbildungsstudienbeitrag nicht inkludiert. Die Festlegung sowie die Einhebung des Weiterbildungsstudienbeitrags obliegen dem Rektorat.

Der Weiterbildungsstudienbeitrag ist grundsätzlich als Gesamtbetrag vor Studien- oder Programmbeginn fällig. Eine allfällige semesterweise oder monatliche Ratenvereinbarung ist von der jeweils zuständigen Departmentleitung zu genehmigen. Andere abweichende (individuelle) Zahlungsmodalitäten sind vom Rektorat zu genehmigen.

Die UWK behält sich das Recht vor, die Ausgangsrechnungen, die Zahlungserinnerungen und die Mahnungen in elektronischer Form per E-Mail zu versenden.

Bei Zahlungsverzug werden dem\_der Teilnehmer\_in Verzugszinsen in der Höhe von 4 % p.A. zuzüglich Mahnspesen in Rechnung gestellt. Der\_die Teilnehmer\_in verpflichtet sich weiters für den Fall des Verzugs, die der UWK entstehenden Inkasso-, Anwalts- und Gerichtsgebühren, soweit sie der zweckentsprechenden Rechtsverfolgung dienen, zu ersetzen.

Die Einzahlung des Weiterbildungsstudienbeitrags erfolgt mittels Überweisung an die UWK, Bankverbindung: IBAN AT08 1100 0039 7404 1000, BIC BKAUATWW, unter Nennung der Nummer der Ausgangsrechnung. Allfällige Bankspesen der Überweisung sind von dem\_der Teilnehmer\_in zu tragen.

### **3. Abmeldung vom Weiterbildungsstudienprogramm/Stornobedingungen**

Eine Zurückziehung des Antrages auf Zulassung sowie die Abmeldung vom Weiterbildungsstudienprogramm nach erfolgter Zulassung ist nur dann kostenfrei möglich, wenn dies innerhalb von 14 Kalendertagen (Rücktrittsfrist) nach Erhalt der Verständigung über die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen schriftlich per Mail bei der zuständigen Departmentleitung einlangt. Nach Verstreichen dieser Rücktrittsfrist kann eine schriftliche Zurückziehung/Abmeldung ebenfalls per E-Mail an die zuständige Departmentleitung bis maximal 4 Wochen vor Studien- oder Programmbeginn erfolgen. In diesem Fall ist jedoch eine Stornogebühr in der Höhe von 10 % des Weiterbildungsstudienbeitrags zu entrichten. Mit jeder Teilnahme am Weiterbildungsstudienprogramm erlischt aber jedenfalls das kostenfreie Rücktrittsrecht und ist die Stornogebühr in Höhe von 100 % des Weiterbildungsstudienbeitrags fällig.

### **4. Absage von Weiterbildungsstudienprogrammen**

Die UWK behält sich das Recht vor, die Durchführung von Weiterbildungsstudienprogrammen, insbesondere wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmer\_innenzahl, abzusagen.

## Auszug aus Mitteilungsblatt 2024 / Nr. 15 vom 01. März 2024

In diesem Fall wird der bereits eingezahlte Weiterbildungsstudienbeitrag rückerstattet. Weitergehende Ansprüche des\_der Teilnehmer\_in entstehen daraus jedoch nicht.

### 5. Organisatorische Abweichungen

Die UWK behält sich das Recht auf kurzfristig erforderliche Änderungen, wie beispielsweise Wechsel der Veranstaltungsorte und andere notwendige organisatorische Abweichungen, vor. Dies betrifft insbesondere die Durchführung von Weiterbildungsstudienprogrammen teilweise oder zur Gänze über elektronische Kommunikationsmittel sowie notwendige Änderungen wegen aktueller Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von Pandemien, etc. Diese Abweichungen berechtigen die Teilnehmer\_innen weder zur Stornierung noch zur Minderung des Entgelts, zu Schadenersatzansprüchen oder dergleichen Ansprüchen.

### 6. Haftung

Die UWK haftet ausschließlich für Schäden, die auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten von Angestellten, Erfüllungsgehilf\_innen oder sonstigen Mitarbeiter\_innen der UWK beruhen. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit, der Ersatz von Folge- und Vermögensschäden, von entgangenem Gewinn, frustrierten Aufwendungen und von Schäden aus Ansprüchen Dritter sind ausgeschlossen. Diese Haftungsbeschränkung gilt auch für die persönliche Haftung von Angestellten, Erfüllungsgehilf\_innen, sonstigen Mitarbeiter\_innen der UWK oder von Kooperationspartner\_innen.

### 7. Nutzungsrechte

Alle im Rahmen eines Weiterbildungsstudienprogramms selbständig geschaffenen Werke von Teilnehmer\_innen bleiben im geistigen Eigentum des\_der Teilnehmer\_in.

Der\_die Teilnehmer\_in erteilt der UWK unentgeltlich die zeitlich und örtlich unbegrenzte Werknutzungsbewilligung für sämtliche Verwertungsarten einschließlich der Bearbeitung und einschließlich des Rechts zur Nutzung in Online-Netzen, insbesondere dem Internet. Die Nutzung des Werkes durch den\_die Teilnehmer\_in selbst wird dadurch nicht beschränkt.

Zum Schutz des geistigen Eigentums Dritter stimmt der\_die Teilnehmer\_in mit der Unterzeichnung des Dokuments „Anmeldung und Antrag auf Zulassung“ zu, dass die UWK durch geeignete elektronische Kontrollmaßnahmen überprüft, ob schriftliche (Abschluss-)Arbeiten der Teilnehmer\_innen, insbesondere die Bachelor- oder Masterarbeit bzw. die Master-These, den Regeln und Grundsätzen guter wissenschaftlicher Praxis entsprechen und frei von unbefugter Verwertung fremden geistigen Eigentums sind.

## **Auszug aus Mitteilungsblatt 2024 / Nr. 15 vom 01. März 2024**

Die im Rahmen eines Weiterbildungsstudienprogramms überlassenen Studien- oder Programmunterlagen sind und bleiben geistiges Eigentum der UWK bzw. des\_der jeweiligen Rechteinhaber\_in und stehen ausschließlich jenen Teilnehmer\_innen zur persönlichen Verfügung, die an den Weiterbildungsstudienprogrammen teilgenommen haben.

Ein über die gesetzlich freigestellte Werknutzung (z.B. Anfertigung einzelner Kopien von überlassenen Unterlagen zum eigenen Gebrauch, Zitieren einzelner Stellen einer veröffentlichten Publikation, etc.) hinausgehender Gebrauch und damit jede den Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes widersprechende Verwendung sämtlicher Unterlagen der UWK ist ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung der UWK bzw. des\_der jeweiligen Urheber\_in bzw. des\_der jeweilige\_n Rechteinhaber\_in nicht gestattet.

Dem\_Der Teilnehmer\_in ist nicht gestattet, Bild-, Video- oder Tonaufnahmen anzufertigen.

### **8. Richtigstellung von personenbezogenen Daten und Datenschutzerklärung**

Änderungen von personenbezogenen Daten des\_der Teilnehmer\_in sind dem Servicecenter für Studierende (SCS) der UWK unverzüglich, unter Beilegung aller entsprechenden Unterlagen, schriftlich bekannt zu geben. Adressänderungen des\_der Teilnehmer\_in sind unverzüglich selbstständig im System „UWKonline“ vorzunehmen. Erfolgt keine rechtzeitige Änderungsmeldung, gilt die zuletzt bekannt gegebene Anschrift als gültige Zustelladresse. Der Informationspflicht gemäß DSGVO kommt die UWK durch Veröffentlichung der entsprechenden Mitteilungen (unter anderem) auf unserer Homepage unter [www.donau-uni.ac.at/datenschutz](http://www.donau-uni.ac.at/datenschutz) nach.

### **9. Veranstaltungsort**

Die Weiterbildungsstudienprogramme finden in den Räumen der UWK, Dr.-Karl-Dorrek-Straße 30, 3500 Krems oder in anderen bekannt gegebenen Räumen statt.

### **10. Übergangsbestimmungen**

Diese Verordnung tritt mit Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der UWK in Kraft. Diese Verordnung ersetzt die „Verordnung über rechtliche Bedingungen der Anmeldung und Durchführung der Universitätslehrgänge an der Universität für Weiterbildung Krems“, zuletzt verlautbart in MBI. 64 vom 30. September 2022, welche durch Veröffentlichung dieser Verordnung außer Kraft tritt.